Totalrevision Grundbildung

Fragen und Antworten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zum Projekt Totalrevision Grundbildung 2

Wie kam es zur Totalrevision der Grundbildung? 2
Wie sehen die Projektphasen der Totalrevision und das weitere Vorgehen aus? 2
Welche Dokumente wurden bisher im Rahmen des Projektes erarbeitet? 2
Wer hat die Bildungsverordnung und den Bildungsplan erarbeitet? 2
Wurde die Branche zum Entwurf der neuen Grundbildung befragt? 2
Welche Resultate zeigt die Branchenanhörung? 2
Gab es in der Branchenanhörung kritische Rückmeldungen? 2
Welche weiteren Dokumente sind für die Umsetzung an den Lernorten geplant? 3
Wann tritt die neue Grundbildung in Kraft? 3
Warum tritt die neue Grundbildung 2029 in Kraft? 3
Was sind die nächsten Schritte / Etappen? 3

Bildungsinhalte 4

Gibt es Vorgaben? 4
Was ist der Unterschied zwischen Bildungsverordnung und Bildungsplan? 4
Was ist Handlungskompetenzorientierung? 4
Fallen Bildungsinhalte weg? 4
Weshalb ist der Handlungskomptenzbereich HKB a im Vergleich zu den übrigen so umfassend? 4
Was steckt hinter der Fremdsprache in HK a1 „Kundschaft bedienen und Produkte verkaufen"? 5
Was steckt hinter HK a6 „Drogerie-Dienstleistungen" 5
Was steckt hinter HK a8 „Medikamente, Sanitäts- und Gesundheitsartikel nach Verordnung" 5
Was steckt hinter HK b2 „Individuelle Rezeptur für Drogerie-Produkt erstellen" 5
Was steckt hinter HK d3 „Marketingmassnahmen der Drogerie auwerten" 5

Berufsfachschule 6

An wie vielen Tagen besuchen die Lernenden die Berufsfachschule? 6
Können Lernende die Berufsmaturität (BM) absolvieren? 6
Welche Fremdsprache wird gelernt und wie? 6
Wie setzt sich die Lektionentafel zusammen? 6

Überbetriebliche Kurse 8

Was wird in den überbetrieblichen Kursen (üK) vermittelt und fliesst eine Note ins Qaualifikationsverfahren ein? 8
Was ändert sich im Kursplan für den üK? 8

Qualifkationsverfahren (QV) 10

Was passiert mit dem Zertifikat Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel? Bleibt die Zulassungsbedingung zum Qualifikationsverfahren bestehen? 10
Wie setzt sich das Qualifikationsverfahren zusammen und wie wird die Note gewichtet? 10
Wie sieht die Praktische Arbeit (PA) aus? 10
Wie sieht die Prüfung der Berufskenntnisse (BK) aus? 10
Gibt es im Qualifikationsverfahren eine Fallnote? 11
Wo liegen die Unterschiede zwischen der Praktische Arbeit und der Berufskenntnisprüfung? 11
Wird die zweite Landessprache oder Englisch im QV geprüft? 11
Wie werden die einzelnen Prüfungsteile gewichtet? 11
Warum wird die Praktische Arbeit (PA) nicht mit 40% und die Erfahungsnote (Erfa) mit 20% gewichtet? 11
Wie wird die Erfahrungsnote gewichtet? 11
Wo werden die Details zum QV geregelt? 11

Abkürzungsverzeichnis 12

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Allgemeines zum Projekt Totalrevision Grundbildung

Wie kam es zur Totalrevision der Grundbildung?
Die Gesetzgebung verlangt, dass die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen hin überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfung hat der Schweizerische Drogistenverband (SDV) die drei Lernorte (Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule) befragt und Bund und Kantone haben eine Stellungnahme eingereicht. Diese Resultate führten zum Entscheid, eine Totalrevision durchzuführen.

Wie sehen die Projektphasen der Totalrevision und das weitere Vorgehen aus?
Drogerie.ch

Welche Dokumente wurden bisher im Rahmen des Projektes erarbeitet?
_ Bildungsverordnung (November 2026)
_ Bildungsplan (November 2026)
_ Informations- und Ausbildungskonzept

Wer hat die Bildungsverordnung und den Bildungsplan erarbeitet?
Die Inhalte wurden von einer eigens ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe erarbeitet und sowohl durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Kommission Berufsentwicklung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (KBE) als auch durch die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Drogistinnen und Drogisten EFZ (B&Q) ergänzt. Der SDV hat im Rahmen der Totalrevision die Branche zur Mitarbeit aufgerufen. Das Ergebnis ist eine Arbeitsgruppe aus 11 Drogistinnen und Drogisten HF mit Erfahrung in der Berufsbildung, bei deren Zusammensetzung die Zugehörigkeit zu den Sprachregionen, Lernorten sowie Sektionen, Gruppierungen und Ketten berücksichtigt wurde.

Wurde die Branche zum Entwurf der neuen Grundbildung befragt?
Im Juni 2026 informierte und befragte der SDV seine Mitglieder zur neuen Bildungsverordnung und zum neuen Bildungsplan. Diese Grundlagendokumente wurden grundsätzlich positiv aufgenommen. Auch das neue Berufsbild wurde mehrheitlich als gut bis eher gut auf die Anforderungen der Praxis abgestimmt beurteilt. Die definierten Handlungskompetenzen werden ebenfalls als relevant für den Berufsalltag eingeschätzt.

Welche Resultate zeigt die Branchenanhörung?
Resultate Branchenanhörung (Juni 2026)

Gab es in der Branchenanhörung kritische Rückmeldungen?
Die kritischsten Rückmeldungen bezogen sich auf das Qualifikationsverfahren. Insbesondere der vorgesehene Wegfall der Prüfung „Berufskenntnisse schriftlich" wurde kontrovers beurteilt. Aus quantitativer Sicht (über 80% der Antwortenden haben das Qualifikationsverfahren als völlig oder eher nachvollziehbar beurteilt) bestand kein Anlass, die vorgesehene Prüfungsform grundsätzlich infrage zu stellen. Die 31 Kommentare aus der Umfrage haben die Verantwortlichen aber dazu veranlasst, gemeinsam mit Chefexperten, der Arbeitsgruppe Totalrevision, der Kommission Berufsentwicklung & Qualität (B&Q) und dem Zentralvorstand eine vertiefte Auseinandersetzung anzustossen.

Zusammenfassung der Überlegungen

- Als Kommunikationsberuf entspricht eine mündliche Prüfung den Anforderungen und der Praxis des Berufs und ermöglicht, neben Fachwissen auch das Verständnis von Zusammenhängen und die berufliche Handlungskompetenz zu beurteilen.
- Um eine einheitliche und faire Beurteilung sicherzustellen und die Rekursfähigkeit zu gewährleisten, sind klare Beurteilungskriterien und standardisierte Bewertungsraster unerlässlich. Das kann sowohl in schriftlicher, als auch in mündlicher Form gewährleistet werden.
- Die mündliche Prüfung kann mit dem bisherigen zeitlichen Aufwand und der gleichen Anzahl Experten durchgeführt werden. Zudem entfällt der Korrekturaufwand der schriftlichen Prüfung, da nicht mehr wie bis anhin mündlich und schriftlich geprüft wird.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

- Lernende müssen frühzeitig in der Berufsfachschule mit der mündlichen Prüfungsform vertraut gemacht und die Prüfungsexpertinnen und -experten gezielt geschult werden.
- Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen fallen derzeit tendenziell besser aus als jene der schriftlichen Prüfungen. Die Befürchtung, dass durch die mündliche Prüfungsform mehr Lernende die Prüfung nicht bestehen, ist daher nicht begründet.
- Aufgrund der genannten Überlegungen haben sich die verschiedenen Gremien dafür ausgesprochen, an der in der Branchenanhörung vorgestellten mündlichen Prüfungsform festzuhalten.

Welche weiteren Dokumente sind für die Umsetzung an den Lernorten geplant?
In der Projektphase ab Ende 2026 erarbeitet der SDV als Organisation der Arbeitswelt (OdA) zusammen mit verschiedenen Arbeitsgruppen ein pädagogisch-didaktisches Konzept und Ausbildungsprogramm für die Berufsfachschulen, Lehrmittel, das Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse und die Kompetenznachweise üK sowie das Ausbildungsprogramm für die Betriebe inkl. der Lerndokumentation und dem Bildungsbericht.

Wann tritt die neue Grundbildung in Kraft?
Die neue Grundbildung tritt 2029 in Kraft.

Warum tritt die neue Grundbildung 2029 in Kraft?
Der SDV hat die 5-Jahres-Überprüfung bereits im Frühling 2024 und damit früher als vom SBFI vorgesehen gestartet. Auch die Umsetzungsphase wird nun vorgezogen: Die entsprechenden Workshops mit den Gruppen «Betrieb» und «BFS» zur Erarbeitung der Umsetzungsunterlagen beginnen bereits Ende 2026 statt wie ursprünglich geplant im Frühling 2027.

Trotz aller Vorarbeiten ist eine seriöse Inkraftsetzung erst auf 2029 möglich: Da das pädagogische Konzept sowie der Schul- und üK-Lehrplan die Grundlagen für die Erarbeitung des neuen Lehrmittels bilden, können die Arbeiten dafür frühestens im Sommer 2027 starten. Careum (welche auch das bisherige Lehrmittel für den SDV erarbeitet hat) rechnet mit einer Erarbeitungszeit von rund zwei Jahren.

Um eine sorgfältige Umsetzung mit einheitlichen, qualitativ hochwertigen Lehrmitteln sowie einer guten Vorbereitung und Schulung sicherzustellen, kommt eine gestaffelte Einführung des Lehrmittels für den SDV nicht infrage. Aus diesen Gründen hat der Zentralvorstand SDV auf Empfehlung der Kommission B&Q beschlossen, die Inkraftsetzung der neuen Grundbildung auf 2029 zu legen.

Was sind die nächsten Schritte / Etappen?
Nach dem Ticket-Entscheid des SBFI, mit dem die Qualität und logische Konsistenz der erarbeiteten Dokumente bestätigt werden, folgt von Januar bis April die Anhörung der Kantone. Danach werden die Rückmeldungen zusammengefasst und die Unterlagen durch die B&Q-Kommission bereinigt.

Ende 2026 starten die Arbeitsgruppen «Betrieb» und «Berufsfachschule» mit der Erarbeitung der Umsetzungsunterlagen. Im 2027 folgt auch die Gruppe «üK».

Wie erfolgt die Information und Ausbildung der drei Lernorte und Prüfungsexperten ?
Details sind im „Informations- und Ausbildungskonzept" festgehalten.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Bildungsinhalte

Gibt es Vorgaben?
Die berufliche Grundbildung wird basierend auf den Bedürfnissen der Arbeitswelt entwickelt. Aber die Behörden wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), verschiedene Bundesämter und die Kantone machen unter anderem Vorgaben zu den Prozessschritten, zu Form, Aufbau und Formulierung der Bildungsdokumente wie auch zur Ausgestaltung von Lektionentafel und Qualifikationsverfahren.

Was ist der Unterschied zwischen Bildungsverordnung und Bildungsplan?
Der Unterschied liegt vor allem in ihrer Funktion:
Die Bildungsverordnung regelt die rechtlichen Grundlagen einer Ausbildung:

- Dauer und Gegenstand der Ausbildung
- Ziele und Anforderungen
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung
- Umfang der Bildung an den drei Lernorten
- Fachliche Anforderungen an die Berufsbildenden und die Höchstzahl der Lernenden im Betrieb
- Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation
- Qualifikationsverfahren
- Ausweis und Titel
- Qualitätsentwicklung und Organisation

Der Bildungsplan beschreibt die inhaltliche Umsetzung der Ausbildung:

- Pädagogische Grundlagen
- Qualifikationsprofil
- Handlungskompetenzbereiche (HKB), Handlungskompetenzen (HK) und Leistungsziele je Lernort

Was ist Handlungskompetzenzorientierung?
Die Handlungskompetenzorientierung (HKO) ist heute ein zentrales Prinzip der schweizerischen Berufsbildung. Handlungskompetent ist, wer berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel ausführt. Der Bund macht hierzu verbindliche Vorgaben, beispielsweise hinsichtlich des Aufbaus und Formulierung der Leistungsziele. Dass der aktuell gültige Bildungsplan noch nicht nach diesem Prinzip strukturiert war, stellt einen wesentlichen Grund für die Totalrevision dar.
Mehr Infos im Bildungsplan Seite 5 und 6.

Gibt es Bildungsinhalte, die gegenüber der bestehenden Grundbildung geändert haben?
Ein Blick in den Bildungsplan zeigt, dass sich der Beruf nicht grundlegend verändert hat. Folgendes ist neu:

- Grundlegende Aufteilung der Inhalte in Erhalt der Gesundheit (HK a2) und Wiederherstellung der Gesundheit (HK a3)
- Inhalte zu Drogerie-Dienstleistungen (HK a6)
- Ganzheitlichkeit stärker im Fokus (HKB a)
- Medikamente, Sanitäts- und Gesunheitsartikel nach Verordnung (HK a8)
- Verkauf und Beratung im digitalen Raum (HKB a)
- Herstellung nach individueller Rezeptur (HK b2)
- Nachhaltigkeitsthemen (alle HKB)
- Marketing-Planung und Auswertung (HK d1; d3)
- Vorbereiten, überwachen und organisieren des Tagesbetriebs (HKB e)

Fallen Bildungsinhalte weg?

- Berufsfachschule: Einzelne Themen zu Schönheit und Kosmetik (Haare färben, dekorative Kosmetik, Parfüm, Haarentfernung, ...)
- Buchhaltung und fremde Währungen
- Unterrichtsbereich Berufliche Identität

Weshalb ist der Handlungskomptenzbereich HKB a im Vergleich zu den übrigen so umfassend?
HKB a ist Drogerien absolut elementar, zentral für die Arbeits- und Marktfähigkeit der Drogistinnen und Drogisten und hat darum einen sehr hohen Stellenwert. Darin widerspiegelt sich die Kernkompetenz des Berufes. Fundiertes Fachwissen wird von Gesetzes wegen gefordert und die Wirkstoffe der gesamten Liste D weiterhin unterrichtet. Aus diesem Grund liegt hier auch der grösste Teil der Lektionen an der

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Berufsfachschule. Die Ganzheitlichkeit als Stärke der Drogerie rückt noch mehr in den Vordergrund. Aufgrund der Handlungskompetenzorientierung wird die Gesunderhaltung (HK a2) und die Wiederherstellung der Gesundheit (HK a3) neu aufgeteilt. Mit einer eigenen Handlungskompetenz rücken die Drogerie-Dienstleistungen (HK a6) in der Grundbildung mehr in den Vordergrund. Ebenso gewinnt die Bereitstellung nach Verordnung (HK a8) wie zum Beispiel für die Herstellung von Teemischungen oder Tinkturen auf der Basis einer Verordnung einer Therapeutin, eines Therapeuten an Bedeutung. Die Behandlung von Reklamationen (HK a7) wird als eigene HK aufgeführt. Der Kurs Sachkenntis Chemikalien im Fachhandel und die Prüfung als Zulassung zum Qualifikationsverfahren bleibt in der Grundbildung. Zusätzlich werden der Verkauf und die Beratung im digitalen Raum aufgenommen, weil dieser Geschäftszweig an Bedeutung gewonnen hat und noch ausbaufähig ist.
Mehr Infos im Bildungsplan ab Seite 11.

Was steckt hinter der Fremdsprache in HK a1 „Kundschaft bedienen und Produkte verkaufen"?
Drogistinnen/Drogisten wenden eine Fremdsprache anhand einfacher Situationen an. Die mündliche Kommunikation steht im Zentrum. Dazu sind weder viel Grammatik noch eine detaillierte Beratung die Anforderung. Aus diesem Grund werden die Lektionen von 160 Lektionen auf 80 Lektionen reduziert. Ziel ist dabei, das in der obligatorischen Schulzeit gelernte Sprachwissen nicht zu verlieren
Mehr Infos im Bildungsplan, Seite 11.

Was steckt hinter HK a6 „Drogerie-Dienstleistungen"
Gemeint sind Drogerie-Dienstleistungen wie beispielsweise Blutdruckmessungen, Haarmineralanalysen, Poolwassertests, das Ausmessen von Kompressionsstrümpfen oder die Vermietung von Apparaten, etc. Grundsätzlich gilt, dass Dienstleistungen, welche Drogistinnen/Drogisten EFZ von Gesetzes wegen durchführen dürfen, in der Grundbildung vermittelt werden können. Weil das Angebot in den Betrieben unterschiedlich ist, ist dafür ein zusätzlicher üK-Tag vorgesehen.
Mehr Infos im Bildungsplan, Seite 24.

Was steckt hinter HK a8 „Medikamente, Sanitäts- und Gesundheitsartikel nach Verordnung"
Die Bereitstellung nach Verordnung gewinnt in den Drogerien an Bedeutung (auch wenn Drogerien keine Leistungserbringer sind gemäss KVG). Zum Beispiel für die Herstellung von Teemischungen oder Tinkturen auf der Basis einer Verordnung eines Therapeuten/einer Therapeutin. Zudem ist es wichtig, dass Drogistinnen und Drogisten EFZ die Bedeutung von Generika sowie die Voraussetzungen für die Kostenübernahme für Sanitäts- und Gesundheitsartikel durch Kranken- oder Unfallversicherungen sowie die Grundlagen dieser Versicherungssysteme kennen.
Mehr Infos im Bildungsplan, Seite 27.

Was steckt hinter HK b2 „Individuelle Rezeptur für Drogerie-Produkt erstellen"
Lernende Drogistinnen und Drogisten EFZ sollen befähigt werden, eigene Rezepturen für beispielsweise Teemischungen, Tinkturenmischungen oder Spagyrika zu erstellen.
Mehr Infos im Bildungsplan, Seite 30.

Was steckt hinter HK d3 „Marketingmassnahmen der Drogerie auwerten"
Lernende Drogistinnen und Drogistern EFZ sollen den Erfolg von einzelnen Marketingmassnahmen, wie zum Beispiel für Rabattaktionen, Themenwochen, Bonussystem, etc. auswerten können.
Mehr Infos im Bildungsplan, Seite 39.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Berufsfachschule

An wie vielen Tagen besuchen die Lernenden die Berufsfachschule?
Erstes Lehrjahr 2 Tage / Zweites Lehrjahr 1,5 Tage / Drittes Lehrjahr 1 Tag / Viertes Lehrjahr 1 Tag

Können Lernende die Berufsmaturität (BM) absolvieren?
Es ist eine Vorgabe vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), dass Lernende während der Grundbildung die Möglichkeit haben müssen die Berufsmaturität (BM1) zu absolvieren. Um dies zu gewährleisten hat der SDV in Zusammenarbeit mit dem SBFI und im Auftrag der Kantone die BM-Umsetzung evaluiert und daraus ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Da für die Arbeitsgruppe eine generelle Reduktion der Lektionen im Bereich der Berufskenntnisse nicht in Frage gekommen ist, um den berufsspezifischen Kompetenzerwerb nicht zu mindern, sieht das Umsetzungskonzept eine Dispensation von 80 Lektionen Fremdsprache und 40 Lektionen Berufskundeunterricht in den HKB d und HKB e vor.

Welche Fremdsprache wird gelernt und wie?
Wie bis anhin wird auch weiterhin eine Fremdsprache unterrichtet. Der Sprachunterricht konzentriert sich ausschliesslich auf die Handlungskompetenz a1 (HK a1) und umfasst daher nur die Begrüssung und Verabschiedung der Kundschaft, das Erfragen und Erfassen des Kundenwunsches sowie den einfachen Verkauf des Produktes. Die detaillierte Beratung (HK a2 bis a8) zählt explizit NICHT dazu. Neu umfasst der Sprachunterricht 80 anstatt wie bisher 160 Lektionen. Die Arbeitsgruppe wollte in der Wahl der Fremdsprache nicht bevormundend wirken. Der Kanton des jeweiligen Schulsitzes hat daher die Wahl, ob die Lernenden eine zweite Landessprache oder Englisch lernen sollen.
Ziel ist, den Mindest-Ansprüchen an einen Beruf mit direktem und persönlichen Kundenkontakt Rechnung zu tragen sowie das in der obligatorischen Schulzeit gelernte Sprachwissen nicht zu verlieren. Lernende, die die Berufsmaturität absolvieren, werden von den 80 Lektionen Fremdsprache disepensiert (siehe vorangehender Punkt).
Mehr Infos im Bildungsplan, Seite 11 und Bildungsverordnung, Art. 7.

Wie setzt sich die Lektionentafel zusammen?

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskenntnisse					
– Beraten und Bedienen der Kundschaft	320	240	160	160	880
– Herstellen von Drogerie-Produkten Planen und Umsetzen von Marketingsmassnahmen Vorbereiten, Überwachen und Optimieren des Tagesbetriebs	160	80	40	40	320
– Bewirtschaften von Waren	80	-	-	-	80
Total Berufskenntnisse	**560**	**320**	**200**	**200**	**1280**
b. Allgemeinbildung	80	160	120	120	480
c. Sport	80	40	40	40	200
Total Lektionen	**720**	**520**	**360**	**360**	**1960**

Bemerkung 1: HKB a ist für die Drogerien absolut elementar. Darin widerspiegelt sich die Kernkompetenz des Berufes. Fundiertes Fachwissen wird von Gesetzes wegen gefordert. Aus diesem Grund liegt hier auch der grösste Teil der Lektionen. Aus dem aktuellen Bildungsplan wegfallende Inhalte werden durch neue Inhalte ersetzt. Die Arbeitsgruppe sieht eine Reduktion der Lektionen als nicht praxistauglich an, weil das umfangreiche Grundlagenwissen notwendig ist, um die geforderte Verantwortung nach Heilmittelgesetz Art. 25/26 in der Beratung der Kundschaft zu übernehmen und die Sortimentsvielfalt weiterhin zu gewährleisten. Drogistinnen und Drogisten EFZ und HF können ihren wichtigen Beitrag zur Selbstmedikation und damit zur Entlastung des Gesundheitsystem nur leisten, wenn sie sich die nötigen Kompetenzen im Rahmen der Grundbildung entsprechend erarbeiten.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Bemerkung 2: Gemäss der Sportförderungsverordnung, Art. 52, Abs. 1, Buchstabe a. sind bei schulischem Unterricht von weniger als 520 Jahreslektionen zu allgemeinbildendendem und berufskundlichem Unterricht mindestens 40 Jahreslektionen Sportunterricht vorgesehen.
Mehr Infos in der Bildungsverordnung, Art 7.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Überbetriebliche Kurse

Was wird in den überbetrieblichen Kursen (üK) vermittelt und fliesst eine Note ins Qaualifikationsverfahren ein?
Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung. Sie beinhalten das idealisierte Einführen, Anwenden und Üben als Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung. Es ist der Arbeitsgruppe wichtig, dass aus den üK eine Note ins Qualifikationsverfahren einfliesst. Wenn die einzelnen Kurse mindesten zwei Tage dauern, kann ein Kompetenznachweis durchgeführt werden. Insgesamt sind mindestens drei Kompetenznachweise gefordert, wenn die Erfahrungsnote ins Qualifikationsverfahren einfliessen soll.
Mehr Infos in der Bildungsverordnung, Art. 8

Lehrjahr	Kurse	*Kursbezeichnung*/Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Anzahl Tage	Kompetenznachweis
1	1	*Einführung Verkaufsgespräche* a1. Kundschaft der Drogerie bedienen und Produkte verkaufen	2	Nein
2	2	*Einführung Herstellung* b1. Drogerie-Produkte gemäss Rezeptur herstellen c3. drogerierelevante Rohstoffe bewirtschaften	4	Ja
2	3	*Einfache Verkaufs- und Beratungsgespräche* a. Beraten und Bedienen der Kundschaft	1	Nein
3	4	*Erstellung und Umsetzung eines Marketingplans und Verkaufspräsentation* d1. Drogerie-Produkte verkaufsfördernd präsentieren d2. die eigene Drogerie, Drogerie-Produkte und -Dienstleistungen bewerben	2	Ja
3	5	*Vertiefung Herstellung* b. Herstellen von Drogerie-Produkten c3. drogerierelevante Rohstoffe bewirtschaften.	5	Ja
4	6	*Drogerie-Dienstleistungen* a6. Drogerie-Dienstleistungen empfehlen und ausführen	1	Nein
4	7	*Anspruchsvolle Verkaufs- und Beratungsgespräche* a. Beraten und Bedienen der Kundschaft	1	Nein
Total			**16**	

Was ändert sich im Kursplan für den üK?
Im Vergleich zum aktuell gültigen Kursplan wird der Verkauf um einen Tag ergänzt, um vor dem Qualifikationsverfahren anspruchsvolle Verkaufs- und Beratungsgespräche zu üben. Der Tag für die Betriebsorganisation sowie die berufliche Identität und das Umfeld werden durch Drogerie-Dienstleistungen ersetzt. Eine Auswahl solcher Dienstleistungen, wie Tests, Messungen oder Wundversorgung, soll im überbetrieblichen Kurs (üK) vermittelt und geübt werden, da nicht alle Betriebe über das gleiche Dienstleistungssortiment verfügen.

Die Warenbewirtschaftung wird künftig ausschliesslich in der Berufsfachschule unterrichtet. Die organoleptische Prüfung von Arzneipflanzen wird im Zusammenhang mit der Phytotherapie behandelt, während die organoleptische Prüfung von Substanzen im Rahmen der Herstellung im üK praktisch geübt wird. Die Herstellung wird in zwei Kurse aufgeteilt und insgesamt um einen zusätzlichen Kurstag erweitert, um Inhalte zu vertiefen und die Fertigkeiten der Lernenden zu festigen. Am Ende beider Kurse wird jeweils ein Kompetenznachweis durchgeführt.

Die Verkaufsförderung wird anhand der Erstellung und Umsetzung eines Marketingplans sowie einer Verkaufspräsentation im dritten Lehrjahr geübt. Die Lernenden erhalten am ersten Kurstag einen Arbeitsauftrag. Das Ergebnis wird an einem zweiten Kurstag präsentiert und im Rahmen eines weiteren

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Kompetenznachweises bewertet. Zwischen dem ersten und zweiten Kurstag liegt eine längere Zeit für die Erarbeitung und Vorbereitung der Präsentation. Die dafür vorgesehene Zeit gilt im Betrieb als Arbeitszeit.

Alter Begriff	**Neuer Begriff**	**Tage, bisher**	**Tage, neu**	**Differenz**
Verkauf	Verkaufsgespräche	3	4	+1
Betriebsorganisation Berufliche Identität und Umfeld	-	1	0	-1
Warenbewirtschaftung	-	1	0	-1
Produkteherstellung	Herstellung	8	9	+1
Verkaufsförderung und Werbung	Marketingplan und Verkaufspräsentation	1	2	+1
-	Drogerie-Dienstleistungen	0	1	+1
Total		**14**	**16**	**+2**

Mehr Infos in der Bildungsverordnung, Art. 8

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Qualifkationsverfahren (QV)

Was passiert mit dem Zertifikat Sachkenntnis Chemikalien im Fachhandel? Bleibt die Zulassungsbedingung zum Qualifikationsverfahren bestehen?
Ja, als Zulassung zum Qualifikationsverfahren muss wie bisher das „Zertifikat Sachkenntis Chemikalien im Fachhandel" erworben werden. Das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis gilt nach Abschluss der Berufsbildung als Ausweis für die erworbene Sachkenntnis. Der Lerninhalt wird in der Berufsfachschule vermittelt. Der Zeitpunkt der Prüfung wird in den Ausführungsbestimmungen zum QV definiert.
Mehr Infos in der Bildungsverordnung, Art. 16

Wie setzt sich das Qualifikationsverfahren zusammen und wie wird die Note gewichtet?

Prüfungsform	Zeit	HKB/HK	Gewichtung	Gesamtgewichtung
Praktische Arbeit	1.5 Stunden	Beraten und Bedienen der Kundschaft	80 %	30 %
		Individuelle Rezeptur für Drogerie-Produkt erstellen	20 %	
Berufskenntnisse mündlich	60 Minuten	Beraten und Bedienen der Kundschaft		20 %
Allgemeinbildung				20 %
Erfahrungsnote		Berufsfachschule	50 %	30 %
		Überbetrieblicher Kurs	50 %	

Mehr Infos in der Bildungsverordnung, Art. 18 und 19

Wie sieht die Praktische Arbeit (PA) aus?
Die HKB a ist entscheidend für die Arbeitsmarktfähigkeit der Drogistin/des Drogisten EFZ und HF. Die Praktische Arbeit konzentriert sich darum auf die Kernkompetenz des Berufes, die Beratung, ergänzt durch eine oder mehrere Zusammenstellungen einer Rezeptur auf Kundenwunsch. Sie sieht dabei nicht die handwerkliche Herstellung eines Produktes vor Ort sondern die konzeptionelle Entwicklung einer individuellen Rezeptur auf Kundenwunsch.

Wie sieht die Prüfung der Berufskenntnisse (BK) aus?
Um Kosten und Komplexität zu reduzieren sowie Redundanzen durch das doppelte Prüfen zu vermeiden, fällt die schriftliche Prüfung neu weg. Die mündliche Prüfung entspricht eher der Natur des Berufes, in dem der klaren und verständlichen Kommunikation ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Die Idee der mündlichen Prüfung ist kein Abfragen von Fachwissen, sondern ein Fachgespräch unter Fachpersonen mit starkem Praxisbezug, aufgebaut auf Fallbeispielen. Im Gespräch zwischen Fachpersonen wird ein anderes Vokabular und eine grössere Thementiefe verlangt als bei der Praktischen Arbeit, wo in einer für den Kunden verständlichen Sprache gesprochen wird. Für die Ausführungsbestimmungen zum QV ist eine Vorbereitungszeit von zweimal 15 Minuten auf 60 Minuten (zweimal 30 Minuten Fachgespräch) Prüfung vorgesehen. Lernende werden frühzeitig in der Berufsfachschule mit der mündlichen Prüfungsform vertraut gemacht und die Prüfungsexpertinnen und -experten gezielt geschult werden. Um eine einheitliche und faire Beurteilung sicher zu stellen und die Rekursfähigkeit zu gewährleisten, werden klare Beurteilungskriterien und Bewertungsraster vorausgesetzt und entsprechend erarbeitet. (Siehe auch ab S.2 des FAQ).

Bemerkung: Heute fallen die Ergebnisse der mündlichen Prüfung tendentiell aus als jene der schriftlichen Prüfung. Die Befürchtung, dass durch die mündliche Prüfungsform mehr Lernende die Prüfung nicht bestehen, ist daher nicht begründet.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

HKB a ist zentral für die Arbeitsmarktfähigkeit der Drogistinnen und Drogisten EFZ und HF. Die BK-Prüfung legt unter anderem besonderen Wert auf Fallbeispiele, bei denen es um „Leib und Leben" geht (redflags) und dies in den Bereichen der Selbstmedikation und insbesondere der Abgabekategorie D. Aufgrund der Verantwortung im Sinne von „Leib und Leben" und HMG Art. 25/26 ist die Note der mündlichen Berufskenntnisprüfung neu neben der Note der praktischen Arbeit sowie der Gesamtnote die dritte **Fallnote**.

Gibt es im Qualifikationsverfahren eine Fallnote?
Im aktuell gültigen Bildungsplan ist die Kombination aus der Erfahrungsnote und Berufskenntnisprüfung sowie auch die Note der Praktischen Arbeit eine Fallnote. Diese Kombination wird von den Kantonen nicht mehr unterstützt. Aufgrund der Verantwortung im Sinne von „Leib und Leben" und Heilmittelgesetz Art. 25/26 ist das Qualifikationsverfahren bestanden, wenn die Noten der Praktischen Arbeit, der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote jeweils mindestens 4 betragen.
Mehr Infos in der Bildungsverordnung, Art. 19 Abs. 1

Wo liegen die Unterschiede zwischen der Praktische Arbeit und der Berufskenntnisprüfung?
An beiden Prüfungen wird HKB a „Beraten und Bedienen der Kundschaft" geprüft. Das folgende Beispiel «Venenprobleme» soll helfen, die Unterschiede aufzuzeigen:

- Praktische Arbeit: Kundengespräch mit klarer Ausgangslage, Triagefragen, Konzeptverkauf, Verkaufsabschluss und spezifische für Verkaufsgespräche relevante Inhalte (Einwände, Rückfragen usw.)
- Berufskenntnisse mündlich: Situationsbeschreibung mit Symptomen und Anamnesefakten von Venenleiden; folgend ein Gespräch über Physiologie und Pathophysiologie, Komplikationen, Grenzen der Selbstmedikation und Behandlungsoptionen, vorbereitet durch Prüfungskandidaten/-kandidatin, präsentiert und mittels Fragen der Prüfungsexperten (PEX) vertieft.

Wird die zweite Landessprache oder Englisch im QV geprüft?
Nein, die zweite Landessprache oder Englisch sind nicht Inhalt des QV.

Wie werden die einzelnen Prüfungsteile gewichtet?
Die Gesamtgewichtung bleibt gleich wie bis anhin: 30% Praktische Arbeit, 20% Berufskundeprüfung, 20% Allgemeinbildung, 30% Erfahrungsnote.
Mehr Infos in der Bildungsverordnung, Art. 19 Abs. 2

Warum wird die Praktische Arbeit (PA) nicht mit 40% und die Erfahungsnote (Erfa) mit 20% gewichtet?
Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bleibt wie bisher: PA 30% und Erfa 30%. So erhält die Berufsfachschule aufgrund der beachtlichen Anzahl Lektionen eine entsprechende Gewichtung.

Wie wird die Erfahrungsnote gewichtet?
Neu wird der Anteil des üK innerhalb der Erfahrungsnote auf 50% angehoben. Dies, um dem üK etwas mehr Gewicht zu geben und weil die Berufskunde und damit die Berufsfachschule durch die Fallnote in der Berufskundeprüfung bereits einen hohen Stellenwert hat.
Mehr Infos in der Bildungsverordnung, Art. 19 Abs. 3

Wo werden die Details zum QV geregelt?
Dazu dienen die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren, welche in der nächsten Projektphase erarbeitet werden.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch

Abkürzungsverzeichnis

BFS: Berufsfachschule
BK: Berufskenntnisse
BM: Berufsmaturität
B&Q: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Drogistinnen und Drogisten EFZ
EFZ: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
ERFA: Erfahrungsnote
HF: Höhere Fachschule
HK: Handlungskompetenz
HKB: Handlungskompetenzbereich
HKO: Handlungskompetenzorientierung
KBE: Kommission Berufsentwicklung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz
KVG: Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
PA: Praktische Arbeit
PEX: Prüfungsexperten
QV: Qualifikationsverfahren
SBFI: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
üK: überbetriebliche Kurse

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogerie.ch